Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/4/10 2Ob175/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1952

Rechtssatz

Durch die Eheschließung an sich tritt die Gattin - und spätere Erbin - des Eigentümers einer Liegenschaft dem von diesem vereinbarten - und einverleibten - Veräußerungs - und Belastungsverbot nicht bei.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 175/92
  Entscheidungstext OGH 10.04.1952 2 Ob 175/92
  SZ 25/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0011956

Dokumentnummer

JJR_19520410_OGH0002_0020OB00175_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at